verband der papier, pappe & kunststoff verarbeitenden industrie ppk Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

HINWEISE

49/2020 – 27.11.2020

Aktualisierung HPV-Leitfaden Corona – Reisebeschränkungen und arbeitsrechtliche Folgen

Am 25. November 2020, haben sich die Regierungschefinnen und -chefs in einer Videoschaltkonferenz mit der Bundeskanzlerin erneut über die derzeit bestehenden und die zu treffenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den kommenden Wochen beraten.

Infolgedessen haben sich Bund und Länder darauf verständigt, die am 28. Oktober 2020 getroffenen Maßnahmen bundesweit bis zum 20. Dezember zu verlängern und zum Teil auch noch einmal zu verschärfen. Unter anderem bleiben die auf Grund dieses Beschlusses geschlossenen Betriebe und Einrichtungen zunächst weiterhin geschlossen - insbesondere die Gastronomie. Übernachtungsangebote im Inland werden weiter nur für notwendige und ausdrücklich nicht für touristische Zwecke zur Verfügung gestellt.

Bund und Länder appellieren weiterhin an die Bürger, alle nicht zwingend erforderlichen beruflichen und privaten Reisen zu vermeiden - insbesondere touristische Reisen auch ins Ausland unter anderem im Hinblick auf die Skisaison.

Weitere Informationen zu den beschlossenen Maßnahmen können Sie dem Beschluss entnehmen, den Sie unter folgendem Link einsehen können:

https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1820174/fd9794fa8b8e0ec555f005677509c242/2020-11-25-mpk-beschluss-data.pdf?download=1

Sowohl vor diesem Hintergrund als auch aufgrund der Änderungen im Infektionsschutzgesetz in Folge des Dritten Bevölkerungsschutzgesetzes vom 18. November 2020 und mit Blick insbesondere auf die anstehenden Weihnachtsferien wurde der HPV-Leitfaden „Corona – Reisebeschränkungen und arbeitsrechtliche Folgen“ noch einmal überarbeitet und angepasst.

Die Neuerungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen wurden in den Leitfaden an den entsprechenden Stellen kenntlich gemacht. Zudem wurde die Quarantänebestimmungen anhand der Muster-Verordnung des Bundes klarer herausgearbeitet (s. hierzu II. Landesrechtliche Einreise-Quarantäne-

Friedrich-Ebert-Straße 11-13 • 67433 Neustadt an der Weinstraße • Postfach 10 10 62 • 67410 Neustadt an der Weinstraße
Telefon 06321/852-230 • Fax 06321/852-221 • info@verband-papierverarbeitung.de • www.verband-papierverarbeitung.de

Verordnung, S. 6 ff.). Sowohl die Muster-Verordnung des Bundes als auch eine Übersicht zu den Quarantäneverordnungen der Länder wurden dem Leitfaden neu als Anlage beigefügt. Auch das Musterinformationsschreiben sowie den Aushang wurde noch einmal angepasst. Neu in den Leitfaden wurde unter III.1.c. den Punkt „Überschneidung Arbeitsunfähigkeit und Quarantäneanordnung – Wonach richtet sich der Zahlungsanspruch?“ aufgenommen. In diesem Punkt wird das Verhältnis des Lohnfortzahlungsanspruchs nach § 3 EFZG und dem Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG erörtert.

Den überarbeiteten Leidfaden inklusive Musterinformationsschreiben und Aushang können Sie hier abrufen.

Sollten Sie Fragen oder Anregungen hierzu haben, können Sie sich gerne an uns wenden.